

2) Nachtrag-Berordnung zu dem Gesetz vom 31. Dezember 1835, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse betreffend.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden  
 Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Kestetter,  
 Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,  
 Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung der Landesvertretung zu dem Gesetz wegen des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse vom 31. Dezember 1835 folgendes:

## 1.

Zu §. 6. dieses Gesetzes.

Die Bestimmung unter 7. in dem §. 6. dieses Gesetzes wird aufgehoben und dafür folgendes verordnet:

- 7) „Die Exekution kann sich nicht erstrecken in Bezug auf Befoldungen von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, öffentlichen Dienern, Geistlichen und Lehrern, sowie in Bezug auf Wartegelder und Pensionen, die ihnen aus öffentlichen Kassen gereicht werden,
- a) wenn dieselben den Betrag von jährlich 300 Thlr. nicht übersteigen, auf mehr als ein Fünftheil,
  - b) bei einem Betrage derselben von mehr als 300 Thlr. aber nicht über 500 Thlr., auf mehr als ein Viertel, und
  - c) bei allen Befoldungen, Wartegeldern und Pensionen über 500 Thlr. auf mehr als ein Drittel.“

## 2.

Zu §. 12.

Dem ersten Mittheil des §. 12. des gedachten Gesetzes, also nach den Worten: „enthalten sein muß“ werden die nachstehenden Bestimmungen beigelegt:

„Die Subhastation von Immobilien ist

- 1) an demjenigen Orte, in dessen Flur die zu subhastirenden Immobilien gelegen sind, oder, wenn zu dieser Flur ein Ort nicht gehört, in einem der nächstgelegenen Orte vorzunehmen, wenn